

zu Drs. Nr. 245/18

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.11.2018

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Eingriffe in Natur und Landschaft

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Eingriffe in Natur und Landschaft

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Prüfauftrag

Nach § 103 Abs. 1 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss des Kreises zu prüfen. Darunter fällt neben NKF-bezogenen Aspekten auch die Beurteilung über die Einhaltung des Haushaltsplans und des geltenden Haushaltsrechts. Die allgemeine Verwaltungsprüfung umfasst in diesem Rahmen einzelne Fachbereiche der Verwaltung, die mit der Umsetzung haushaltswirtschaftlicher oder politischer Vorgaben im Rahmen des Haushaltsvollzugs betraut sind. Gleichzeitig hat der Kreistag das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, die Verwaltung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (§ 4 Abs. 3 RPO).

Die Prüfung wurde von Konrad Schöller durchgeführt.

Prüfgegenstand

Prüfgegenstand waren Finanzvorgänge aus dem Produkt 13.554.01 (Eingriffe in Natur und Landschaft). Beim Kreis Düren obliegen diese Aufgaben Amt 66 (Umweltamt, Sachgebiet 66/3).

Resultate der Ergebnisrechnung

Die jahresbezogene Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen im Produkt 13.554.01 zeigt gemäß "Kontenauskunft Ergebnisrechnung" folgende Resultate:

Teilergebnisrechnung Produkt „10.523.01“	2014	2015	2016	2017 ¹ (nachrichtlich)
o Ordentliche Erträge	51.382,45 €	39.760,54 €	39.581,90 €	? €
o Zuwendung u. allg. Umlagen	1.586,94 €	132,24 €	11,44 €	-
o Öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	11.875,60 €	10.156,40 €	6.863,97 €	6.609,00 €
o Kostenerstattung u. -umlagen	601,81 €	-	-	39,88 €
o Sonstige ordentliche Erträge	37.318,10 €	29.471,90 €	32.706,49 €	21.693,75 €
o Aufwendungen	641.836,18 €	635.988,37 €	812.931,10 €	? €
o Ordentliche Aufwendungen	615.171,14 €	611.591,34 €	767.926,27 €	? €
o Personalaufwand	563.306,15 €	567.489,32 €	693.051,59 €	620.906,21 €
o Versorgungsaufwendungen	26.858,54 €	24.961,19 €	54.460,54 €	? €
o Aufw. f. Sach- u. Dienstleist.	-	-	710,17 €	1.142,60 €
o Bilanzielle Abschreibungen	7.529,90 €	766,01 €	777,44 €	? €
o Sonst. ordentl. Aufwendungen	17.476,55 €	18.374,82 €	18.926,53 €	17.308,23 €
o Int. Leistungsbeziehungen	26.665,04 €	24.397,03 €	45.004,83 €	? €
o Jahressaldo	- 590.453,73 €	- 596.227,83 €	- 773.349,20 €	? €

Der ordentliche Ertrag setzt sich aus **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten), **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** (Verwaltungsgebühren,

¹ Vorläufiges Rechnungsergebnis (Buchungsstand per 22.01.2018).

Gebühren/Auslagen im Bußgeldverfahren, Benutzungsgebühren u. ähnlichen Entgelten), **sonstigen ordentlichen Erträgen** (Auflösung von Beihilferückstellungen, von Pensionsrückstellungen, von Urlaubsrückstellungen, von Rückstellungen für Überstunden, von Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger, von Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger) zusammen. 2014 und 2017 waren darüber hinaus Einzahlungen aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** zu verzeichnen.

Der ordentliche Aufwand umfasst **personelle Aufwendungen** (Dienstbezüge der Beamten, Entgelte für tariflich Beschäftigte, Beiträge zur Versorgungskasse tariflich Beschäftigter, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigter, Beihilfen / Unterstützungsleistungen für Beschäftigte, Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte, zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte), **Versorgungsaufwendungen** (Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger, zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger), **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (Instandhaltung des Infrastrukturvermögens), **bilanzielle Abschreibungen** (Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielles Vermögen) sowie **sonstige ordentliche Aufwendungen** (spezielle Fortbildungen, Dienst- und Schutzkleidung, Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten, Büromaterial, Fachliteratur, Dienstreisen, Sachverständigen- und Gerichtskosten).

Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten **Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung** [laufende Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung/kleinere Anschaffungen (Amt 10), Gerätemiete (Amt 10), Haltung von Kraftfahrzeugen (Amt 10), zentralen Bürobedarf (Amt 10), Postgebühr und Frachtkosten (Amt 10), Unterhaltung der Zeiterfassungsanlagen (Amt 10), Wartungskosten ADV-Geräte (Amt 10), ADV-Verbrauchsmaterial (Amt 10), Leasing von Hardware (Amt 10), Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen (Amt 18), Mieten u. Pachten (Amt 18), Unterhaltung der Gebäude (Amt 18), bilanzielle Abschreibung (Amt 18), Unterhaltung des sonstigen Vermögens (Amt 18), Kraftfahrzeugversicherung (Amt 18), sonstige Versicherungen (Amt 18), Unfallversicherung (Amt 10), Hausdruckerei und Etagenkopierer (Amt 18), Papierkosten Druckerei (Amt 18) sowie Fernmeldekosten (Amt 10)].

Prüfungsseitig näher betrachtet wurden erhobene Verwaltungsgebühren sowie Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

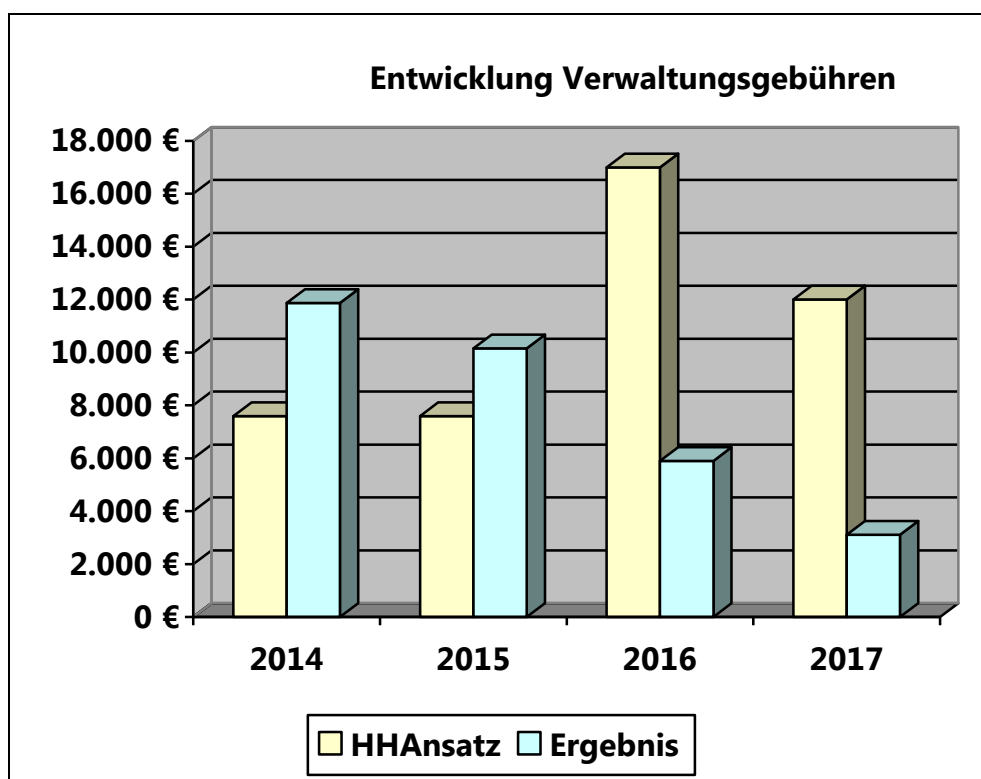
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Innerhalb der letzten vier Jahre wurden öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in folgender Höhe vereinnahmt²:

Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte		
HHJahr	HHAnsatz	Ergebnis
2014	17.590 €	11.875,60 €
2015	17.590 €	10.156,40 €
2016	27.000 €	6.863,97 €
2017	22.000 €	6.609,00 €³

Verwaltungsgebühren sind darin in folgender Höhe enthalten:

Verwaltungsgebühren		
HHJahr	HHAnsatz	Ergebnis
2014	7.590 €	11.875,60 €
2015	7.590 €	10.156,40 €
2016	17.000 €	5.893,80 €
2017	12.000 €	3.109,00 €⁴



² vgl. "Kontenauskunft Ergebnisrechnung"

³ Vorläufiges Rechnungsergebnis (Buchungsstand per 17.01.2018).

⁴ Vorläufiges Rechnungsergebnis (Buchungsstand per 17.01.2018).

Das Gebührenaufkommen ist rückläufig. Die tatsächlich vereinnahmten Entgelte blieben weit hinter den Planansätzen zurück.

Um eine möglichst zeitnahe Prüfung zu vollziehen, beschränkten sich die Prüfungshandlungen auf Gebührentatbestände aus dem RJ 2017. Einer stichprobenweisen Prüfung unterlagen folgende Einzelfälle:

Geprüfte Gebührentatbescheide aus RJ 2017			
Amtshandlung	Bescheid (AZ)	Tarif (Rahmen)	Gebühr
• Bescheinigung gem. VO (EG) Nr. 338/1997 i.V.m. 865/2006	03.02.2017 (678006/678020)	15b.5.1 ⁵ (5 bis 1.500 €)	45,00 €
• Bescheinigung gem. VO (EG) Nr. 338/1997 i.V.m. 865/2006	09.05.2017 (678006/678020)	15b.5.1 ⁶ (5 bis 1.500 €)	79,00 €
• Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 4 LG NRW	28.04.2017 (675006-149/17)	15b.6.1 (30 bis 5.000 €)	50,00 €
• Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW	03.04.2017 (675108-0049/17)	15b.6.1 (30 bis 5.000 €)	500,00 €
• Verlängerung der Genehmigung		15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	50,00 €
• Ausnahme nach § 67 BNatSchG			<u>30,00 €</u> 580,00 €
• Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 4 LG NRW	14.06.2017 (675106-144/17)	15b.6.1 (30 bis 5.000 €)	170,00 €
		15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	<u>80,00 €</u> 250,00 €
• Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW	05.09.2017 (675108-0357/17)	15b.6.1 (30 bis 5.000 €)	250,00 €
• Ausnahme nach § 67 BNatSchG		15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	<u>30,00 €</u> 280,00 €
• Befreiung nach § 67 BNatSchG	23.12.2016 (675002-0262/16)	15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	40,00 €
• Befreiung nach § 67 BNatSchG	03.04.2017 (675007-75/17)	15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	80,00 €
• Befreiung nach § 67 BNatSchG	07.06.2017 (675010-0003/17)	15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	80,00 €
• Befreiung nach § 67 BNatSchG	14.06.2017 (675106-188/17)	15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	80,00 €
• Befreiung nach § 67 BNatSchG	13.07.2017 (675106-265/17)	15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	80,00 €
• Befreiung nach § 67 BNatSchG	12.06.2017 (675010-0565/15)	15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	80,00 €
• Befreiung nach § 67 BNatSchG	22.09.2017 (675009-406/17)	15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	80,00 €
• Befreiung nach § 67 BNatSchG	13.07.2017 (675004-0253/17)	15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	80,00 €
• Befreiung nach § 67 BNatSchG	21.12.2017 (675014-501/17)	15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	80,00 €
• Befreiung nach § 67 BNatSchG	27.09.2017 (676015-0301/17)	15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	80,00 €
• Erstattung von Gutachten, schriftliche Beratung	22.06.2017 (672010-295/17)	15d.1 (Zeitaufwand)	204,00 €

⁵ seit 01.07.2017 geändert in Tarifstelle 15b.1.1 (10 € bis 1.500 €)

⁶ seit 01.07.2017 geändert in Tarifstelle 15b.1.1 (10 € bis 1.500 €)

Das Fachamt stellte der Rechnungsprüfung einen "Vorläufigen Gebührenkatalog der ULB Düren" (Stand 10/2005), eine Modifizierung der Gebührensätze bei Leitungsverlegungen (Stand 01/2011) sowie einen Aktenvermerk vom 04.11.2011 zur Verfügung. Hierin wurden nähere Regelungen zur Ausgestaltung relevanter Rahmengebühren getroffen. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenrichtlinien zieht das RPA folgendes Prüffazit:

Zusammengefasste ausgewählte Gebührentatbestände		
Amtshandlung	Tarif (Rahmen)	Gebührenkriterien Amt 66
<ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung gem. VO (EG) Nr. 338/1997 i.V.m. 865/2006 	15b.5.1 ⁷ (5 bis 1.500 €)	Verwaltungsaufwand <ul style="list-style-type: none"> normal: 2,5% des Warenwertes überdurchschnittlich / hoch: 5,0% des Warenwertes
<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 4 LG NRW 	15b.6.1 (30 bis 5.000 €)	Pauschale Ermittlung des Arbeitsaufwands = 50,00 €
<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW Verlängerung einer Genehmigung 	15b.6.1 (30 bis 5.000 €)	Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen <ul style="list-style-type: none"> bis 1.000 qm = 75,00 € bis 2.500 qm = 130,00 € bis 10.000 qm = 250,00 € über 10.000 qm je angefangener ha + 50,00 € Verlängerung Genehmigung = 50,00 €
<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 4 LG NRW 	15b.6.1 (30 bis 5.000 €)	Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen <ul style="list-style-type: none"> pro lfd. Meter = 0,20 € (mindestens = 50,00 €) + Pauschale = 10,00 bis 50,00 € bei besonderen Ermittlungen je angefangene Stunde = 50,00 € je Ortsbesichtigung / Ortstermin = 20,00 bis 50,00 € Nachträgl. Genehmigung + 50,00 €
<ul style="list-style-type: none"> Befreiung nach § 67 BNatSchG 	15b.8.1 (30 bis 5.000 €)	<ul style="list-style-type: none"> Ausnahmen generell = 30,00 € Befreiung außerhalb NSG = 40,00 € Befreiung innerhalb NSG = 50,00 € Befreiung mit Beiratsbeteiligung innerhalb Sitzung = 80,00 €
<ul style="list-style-type: none"> Erstattung von Gutachten, schriftliche Beratung 	15d.1 (Zeitaufwand)	Stundensatz ehem. gD = 68,00 € (Gutachten für unbebaute Grundstücke, Ausweisung von Schutzgebieten)

⁷ seit 01.07.2017 geändert in Tarifstelle 15b.1.1 (10 € bis 1.500 €)

Prüfbemerkung

Gemäß Tarifstelle 15d.1 ist für die Gebührenbemessung der jeweilige Stundensatz der Kosten- und Leistungsrechnung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zugrunde zu legen. Im Jahre 2017 betrug dieser lt. Erlass vom 17.01.2017⁸ für den ehem. gehobenen Dienst (gD) zutreffend 75 €. Berücksichtigt wurde im Gebührenbescheid vom 22.06.2017 (Az. 66/3-672010-295/17) lediglich ein Stundensatz in Höhe von 68 €, weil das Fachamt den (niedrigeren) Stundensatz lt. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales in Rechnung stellte.

Soweit für gebührenpflichtige Amtshandlungen ein Gebührenrahmen zu beachten war, liegen die Ergebnisse der Gebührenberechnungen bei allen stichprobenweise geprüften Fällen innerhalb des zulässigen Rahmens der jeweils nach AVerwGebO NRW einschlägigen Tarifstelle.

Anzumerken bleibt in diesem Kontext, dass sich das Gebührenniveau durchgängig im unteren Bereich des Gebührenrahmens bewegt.

Nach § 3 Abs. 1 GebG NRW hat zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen. Die Gebühr kann sich daher nicht allein aufgrund des wirtschaftlichen Wertes ergeben, sondern immer nur zum Hauptteil aus dem Verwaltungsaufwand **und** einem angemessenen Zuschlag für den wirtschaftlichen Nutzen.

Inwieweit die von Amt 66 angewandten Gebührenbemessungen durchgängig den Vorgaben des § 3 Abs. 1 GebG NRW genügen, ließe sich prüfungsseitig erst beurteilen, wenn das Fachamt bei allen relevanten Fallgestaltungen die Gebührenfaktoren so gestaltete, dass sowohl Verwaltungsaufwand als auch wirtschaftlicher Wert Berücksichtigung fänden. Sach- und Personalkosten (= Verwaltungsaufwand) könnten z.B. nach der Formel "Stundenzahl x Richtwert" ermittelt und mit einem den wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung berücksichtigenden Faktor (+ ...%) beaufschlagt werden. Dem Fachamt wird empfohlen, die gehandhabte Gebührenpraxis ggf. in dieser Weise anzupassen.

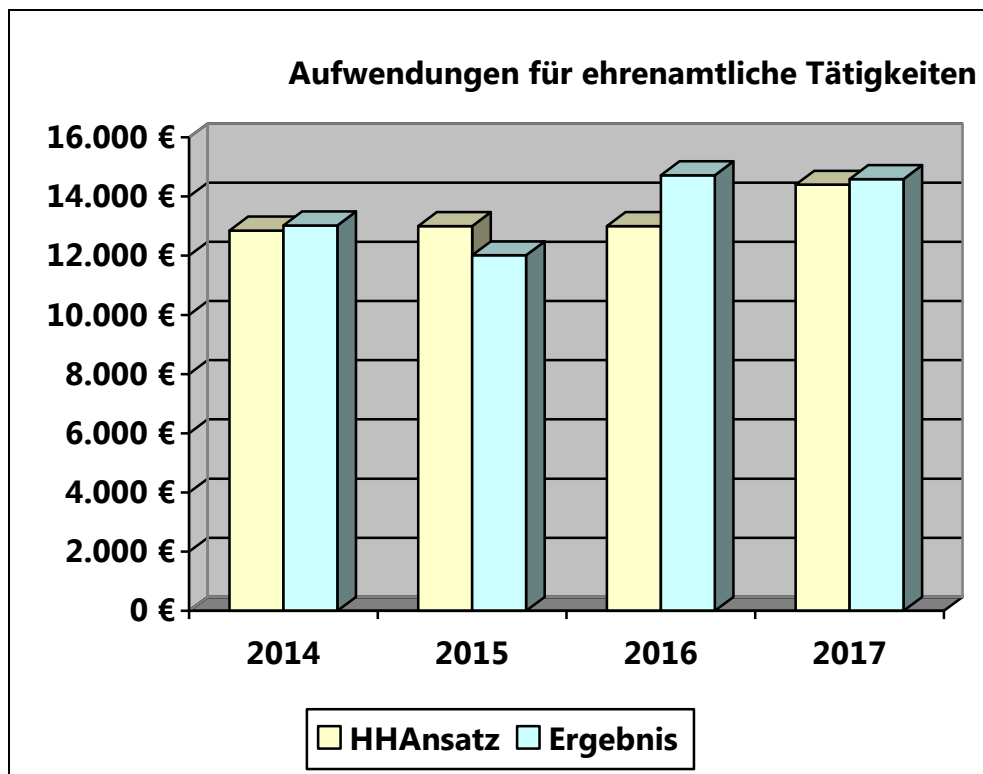
⁸ Festlegung der Stundensätze des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Jahr 2017 (Bekanntmachungserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17. Januar 2017, MBl. NRW. S. 60)

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

❖ Finanzvolumen

Innerhalb der letzten vier Jahre beliefen sich die Aufwendungen für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten auf⁹:

Finanzvolumen Aufwandsentschädigung		
HHJahr	HHAnsatz	Ergebnis
2014	12.850 €	13.023,93 €
2015	13.000 €	12.012,94 €
2016	13.000 €	14.719,42 €
2017	14.400 €	14.586,84 €¹⁰



❖ Landschaftswacht (Naturschutzbeauftragte)

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten entstehen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Landschaftswacht nach § 13 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21.07.2000. Nach § 13 Abs. 1 LG soll die untere Landschaftsbehörde auf Vorschlag des Landschaftsbeirats Beauftragte für den Außendienst bestellen; sie bilden

⁹ vgl. "Kontenauskunft Ergebnisrechnung"

¹⁰ Vorläufiges Rechnungsergebnis (Buchungsstand per 17.01.2018).

die Landschaftswacht. Die Landschaftswacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden.

Die untere Landschaftsbehörde regelt durch eine Dienstanweisung die Obliegenheiten der Landschaftswacht. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz legt den Rahmen der Dienstanweisung fest [...] (§ 13 Abs. 2 LG).

Nähere Vorgaben enthält der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1.04.1990 – IV B 3 - 1.03.00 –. Gemäß Abschnitt 2, Ziffer 12.4 wird der Beauftragte für den Außendienst seiner Aufgabe, Schäden von Natur und Landschaft abzuwenden, dadurch gerecht, dass er

- über die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege aufklärt,
- etwaige Störer an Ort und Stelle auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen ihres Tuns hinweist,
- der unteren Landschaftsbehörde Vorschläge über Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaft macht.

❖ Dienstanweisung / Tätigkeitsbuch

Gemäß Abschnitt 2, Ziffer 17.1 des o.a. RdErl. ist den Beauftragten für den Außendienst eine Dienstanweisung auszuhändigen, der eine Karte mit vorhandenen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen beigefügt ist.

Im Bestellungsschreiben des Kreises Düren wird den zu Naturschutzbeauftragten bestellten Personen die Beachtung der Dienstanweisung bestimmungsgemäß aufgegeben.

Nach Ziffer 8 der im Kreis Düren geltenden Dienstanweisung in der Fassung vom 01.07.2015 haben die Naturschutzbeauftragten sorgfältig das ihnen ausgehändigte Tätigkeitsbuch zu führen. Knappe stichwortartige Erläuterungen genügen. Ort, Datum und Uhrzeit sollen bei den eingetragenen Feststellungen stets angegeben werden.

Auf eine Überprüfung von Eintragungen in Tätigkeitsbüchern hat die Rechnungsprüfung in Anbetracht des Umstandes verzichtet, dass nach erteilter Auskunft des Fachamtes die im Januar 2017 erstmalig zu Naturschutzbeauftragten bestellten Personen diese Bücher nicht mehr zu führen brauchen. Der von der Verwaltung vollzogene Verzicht steht nicht im Einklang mit Ziffer 8 der Dienstanweisung des Kreises vom 01.07.2015. Die Dokumentationspflicht sollte ausnahmslos allen Naturschutzbeauftragten aufgegeben werden, ungeachtet dessen, zu welchem Zeitpunkt ihre Bestellung erfolgte.

❖ Entschädigung

Nach § 13 Abs. 1 LG ist die Tätigkeit in der Landschaftswacht eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt. Gemäß Abschnitt 2, Ziffer 15.1 des RdErl. vom 1.04.1990 erhalten die Beauftragten für den Außendienst eine Entschädigung nach § 25 Abs. 1 GO bzw. § 18 Abs. 1 KrO.

Die Entschädigung kann als monatliche Pauschale gewährt werden, die sich nach dem Durchschnitt der für einen angemessenen Zeitraum nachgewiesenen tatsächlichen Belastungen richtet.

Zur Abgeltung der aus der Tätigkeit als Naturschutzwart entstehenden Kosten zahlt der Kreis Düren den Beauftragten für den Außendienst aktuell eine Pauschalentschädigung in Höhe von monatlich 68,85 €. Mit Beschluss vom 17.12.2002 (Drs. Nr. 448/02) ermächtigte der Kreistag die Verwaltung, die Entschädigung für Naturschutzbeauftragte stets zum gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Höhe anzupassen wie die Entschädigung für Rats- und Kreistagsmitglieder gemäß Entschädigungsverordnung.

Ausweislich der von den Ämtern 10 und 66 der Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellten Unterlagen entwickelte sich die Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigung wie folgt:

Aufwandsentschädigung Naturschutzwarte	
ab	Höhe
1981	50,00 DM
01.07.1991	60,00 DM
?	52,00 €
01.01.2003	56,16 €
01.01.2008	57,84 €

Aufwandsentschädigung Naturschutzwarte	
ab	Höhe
01.11.2009	58,88 €
01.05.2012	59,47 €
01.06.2014	60,54 €
01.01.2016	66,59 €
01.08.2017	68,85 €

Die Werte länger zurückliegender Rechnungsjahre erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wiedergegeben sind die in den überlassenen Verwaltungsakten dokumentierten Entschädigungshöhen bzw. ergänzende Angaben des Amtes 10.

Aussagen über tatsächlich anfallende Sachkosten bei den Naturschutzwarten vor Ort enthalten die zur Prüfung überlassenen Verwaltungsvorgänge nicht.

Inwieweit sich die vom Kreis Düren gezahlte Pauschalentschädigung betragsmäßig dem Durchschnitt der für einen angemessenen Zeitraum nachgewiesenen tatsächlichen Belastungen entspricht, ließe sich prüfungsseitig erst beurteilen, wenn die Verwaltung diese Belastungen in geeigneter Form dokumentieren würde. Dem Fachamt wird empfohlen, in diesem Sinne zu verfahren, um eine Überprüfung im Hinblick auf eine erlasskonforme Handhabung zu ermöglichen.

Der Prüfbericht enthält keine bezifferten Prüfbemerkungen oder Beanstandungen, zu denen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich oder in die Prüfberichte einzuarbeiten wären.